

Magistrat der Stadt Wien
Niederhofstraße 21
1121 Wien
Telefon +43 1 4000 92611
Fax +43 1 4000 99 92637
post@ma46.wien.gv.at
www.verkehr-wien.at

MA 46 – DEF/794740/2019

Wien, xx.xx. xxxx

Rechtseinbiegeverbot für LKW >7,5t

ENTWURF

Erläuterungen zur Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Rechtseinbiegeverbot für LKW

Mit der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien wird im Ortsgebiet Wien das Rechtseinbiegen für Lastkraftfahrzeuge ohne Einbiegeassistenzsystem mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t verboten.

Zielsetzung:

Deklariertes Ziel der Stadt Wien ist die *Vision Zero*, kein Mensch soll mehr im Straßenverkehr getötet werden. Ein Blick auf die Unfallstatistik zeigt, dass bei Beteiligung eines LKWs am Unfall die Auswirkungen auf unfallmitbeteiligte FußgängerInnen und RadfahrerInnen enorm sind. Keineswegs ist es so, dass LKWs überproportional oft in Unfälle verwickelt werden, jedoch sind die Unfallfolgen im Kollisionsfall mit FußgängerInnen und RadfahrerInnen beträchtlich höher als bei einer Kollision mit PKWs.

Der Anteil von LKW an Unfällen mit Personenschäden liegt bei 3%, an Rechtsabbiegeunfällen bei 5%. Der Anteil von LKW an Unfällen mit Personenschäden mit Schwerverletzten liegt immer noch bei 3%, bei Rechtsabbiegeunfällen jedoch bereits bei 10%. Der Anteil an Getöteten mit LKW Beteiligung liegt bei 20%, bei Rechtsabbiegeunfällen bei 90%.

Von 2015 bis 2018 liegt in Wien der Anteil getöteter FußgängerInnen und RadfahrerInnen durch einen rechtseinbiegenden LKW bei 15% der insgesamt im Straßenverkehr Getöteten.

Jahr	Getötete insgesamt	getötete FußgängerInnen	getötete RadfahrerInnen	Unfallgegner LKW	Unfalltyp Rechtseinbiegender LKW vs. Fußg./Rf.
2015	17	9	3	4	3
2016	19	11	2	7	4
2017	20	12	1	1	1
2018	19	7	3	4	3
	75	39	9	16	11
%	100	52	12	21	15

Der Unfallgegner LKW stellt (insbesondere auch in Relation zum weitaus geringeren Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen) eine maßgebliche Größe bei den Verkehrstoten dar. Es liegt auf der Hand, dass gerade in dieser Unfallkonstellation Maßnahmen wirksam sind und zu einer nennenswerten Reduktion der Verkehrstoten führen.

Mit der gegenständlichen Verordnung wird daher ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrssicherheit auf Wiens Straßen geleistet.

Verbot:

Mit Lastkraftfahrzeugen, das sind Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge, ist das Einbiegen nach rechts verboten. Nicht erfasst von diesem Verbot sind insbesondere Omnibusse, Sattelzugfahrzeuge sowie Spezial- und Sonderkraftfahrzeuge.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Verbot bezieht sich auf das gesamte Ortsgebiet der Stadt Wien, Ausnahmen hiervon werden weder punktuell bei einzelnen Kreuzungen noch in Bezug auf gesamte Straßenstrecken gemacht. Eine Verkleinerung des räumlichen Verbotsbereiches und insbesondere Ausnahmen waren nicht vorzunehmen im Hinblick auf die oben geschilderte Zielsetzung. Ein Blick auf die Örtlichkeiten der seit 2016 in der Konstellationen rechtseinbiegender LKW vs. geradeaus gehenden FußgängerInnen und geradeaus fahrenden RadfahrerInnen geschehenen Verkehrsunfälle mit Todesfolge zeigt, dass es sich sowohl um Innen- als auch Außenbezirke, sowohl um ampelgeregelter Kreuzungen als auch solche ohne Ampel, sowohl um übergeordnetes (ehemalige Bundesstraßen) als auch untergeordnetes Straßennetz, sowohl Kreuzungen mit als auch ohne eine Radfahranlage handelt. Ein nur punktuell Abstellen auf bereits unfallauffällig gewordene Kreuzungen ist darüber hinaus jedenfalls zu wenig, weil die oben genannten Unfallörtlichkeiten keine Unfallhäufungsstellen waren. Es liegt vielmehr ein einzig denkbarer Schluss nahe: Ein tödlicher Unfall in dieser Konstellation kann in ganz Wien bei jeder beliebigen Kreuzung geschehen. Mit der Verordnung musste daher auch auf

das gesamte Ortsgebiet Wiens abgestellt werden, denn der Verkehrssicherheit wird jedenfalls der Vorzug eingeräumt.

Das Verbot gilt nicht auf Freilandstraßen und Autobahnen.

Ausnahme:

Ausgenommen von dem Verbot sind Lastkraftfahrzeuge mit eingebautem Einbiegeassistenzsystem. Ein solches besteht nicht nur aus einer Verkehrsraumüberwachung mit Kameras und Monitor, sondern warnt aktiv durch optische, akustische oder haptische Signale vor sich bewegenden Personen im Toten Winkel beim Rechtseinbiegen. Die in der Förderrichtlinie des BMVIT für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystem angeführten Voraussetzungen genügen jedenfalls. Die Mitführung einer Einbaubestätigung durch eine Werkstätte wird empfohlen.

Weitere Ausnahmen wie insbesondere für LKW mit Beifahrer, LKW mit niedriggelegter Fahrerkabine, Oldtimer-LKW und Sondertransporte werden nicht gemacht, da zum einen keine diesbezügliche Verordnungsgrundlage besteht, zum anderen keine Notwendigkeit. Für begleitete Sondertransporte kann in den Routenbewilligungen auch von der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften dispensiert werden. Eine Exklusion von LKW mit Beifahrern oder mit niedriggelegter Fahrerkabine hätte gesetzlich erfolgen müssen und bleibt der Verordnungsgeberin verwehrt.

Kundmachung:

Die Kundmachung erfolgt mit Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Z 3b („Einbiegen nach rechts verboten“) in Verbindung mit den Ortstafeln.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>